



# **Prüfungsbericht**

Bericht über die Prüfung  
der Buchführung des

**Dansk Laererforening  
i Sydslesvig e.V.**

Süderstraße 31  
24955 Harrislee

# **P r ü f u n g s b e r i c h t**

**Bericht über die Prüfung der Buchführung  
des**

**Dansk Lærerforening  
i Sydslesvig e.V.  
Süderstraße 31**

**24955 Harrislee**

**für das Kalenderjahr**

**2025**

## **I. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Vom Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V. wurde uns der Auftrag erteilt, die Buchführung und den Abschluss für das Rechnungsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 zu prüfen. Der Auftrag wurde uns von Jonas Noack, in seiner Eigenschaft als Kassenwart des Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V., erteilt.

Die Prüfung wurde durch Herrn Steuerberater Ralf Isaack im Hause Starke und Partner, in den Geschäftsräumen des Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V., 24955 Harrislee, am 03.03.2026 durchgeführt. Zu Beginn des Rechnungsjahres 2025 wurden bereits abrechnungsrelevante Sachverhalte mit dem Kassenwart erörtert.

Aufgrund des von Herrn Jonas Noack erteilten Auftrages erstreckte sich die Prüfung lediglich auf die Überprüfung der Buchungen der laufenden Geschäftsvorfälle und der Abwicklung der Geschäftsvorfälle. Nicht Gegenstand der Prüfung war zu prüfen, ob und inwieweit die gebuchten Ausgaben und die vereinnahmten Einnahmen der Satzung des Dansk Lærerforening e.V. entsprachen. Diese Prüfung erfolgt durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer der Gewerkschaft.

Bei der Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung, die Prüfung durch dritte Personen ist laut Satzung nicht vorgesehen. Laut Satzung haben zwei gewählte Kassenprüfer eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstreckt sich dann auch darauf, inwieweit die gebuchten Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit der Satzung und den Vorgaben des dänischen Dachverbandes und der eigenen Satzung des Regionalverbandes stehen.

Das Rechnungsjahr erstreckte sich auf die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025. Das Rechnungsjahr betrug 12 Monate und entsprach dem Kalenderjahr. Der Ansatz der Buchungen und der Werte erfolgte in EUR. Die Umrechnung von DKK in EUR erfolgte zum 31.12.2025 mit dem Divisor von 7,4689 gemäß Euroreferenzkurs der Deutschen Bundesbank.

Auskünfte wurden mir von Herrn Jonas Noack in seiner Eigenschaft als Kassenwart des Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V. erteilt. Beim Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V. (Dänischer Lehrerverein in Südschleswig e.V.) handelt es sich um die Interessenvertretung der beim „Dansk Skoleforening for Sydslesvig“ angestellten Lehrer. Der Verein wurde in das Vereinsregister unter der Nummer 1372 beim Amtsgericht in Flensburg eingetragen. Bei dem Verein handelt es sich nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes um eine Gewerkschaft, welche von der Kör-

perschaftsteuer befreit ist. Mit Schreiben vom 11.12.1991 wurde dem Finanzamt Flensburg die Satzung des Vereines mit der Bitte übersandt, den Verein beim Finanzamt Flensburg zu registrieren. Die letzte Freistellung von der Steuer auf Kapitalerträge datiert vom 10.12.2025. Die Bescheinigung gilt für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 und verlängert die Bescheinigung gültig bis zum 31.12.2025. Sie wurde nach § 44a Abs. 4 EStG und § 44a Abs. 7 EStG erteilt.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber, daneben verwaltet der Verein lediglich das Vermögen des Vereines, welches zu satzungsgemäßen Zwecken in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalversammlung angelegt und verwaltet wird.

Die Buchführung des Vereines wurde im Jahre 2025 auf einem PC unter Anwendung des allgemein anerkannten Buchführungsprogramms „Lexware Buchhalter“ erstellt. Bei dem Programm handelt es sich um ein solches, welches den deutschen Rechtsvorschriften entspricht. Die Bezeichnung der Konten erfolgt jedoch in dänischer Sprache, wie auch die Buchungstexte und widerspricht gleichwohl nicht den GoB aufgrund der Tatsache, dass die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften nicht anzuwenden sind, auch hat der Jahresabschluss keine Bedeutung für eine Besteuerung, Überschüsse unterliegen nicht der Körperschaftsteuer.

## II. Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfung 2025 erfolgte stichprobenweise. Die Prüfung erstreckte sich über das gesamte Kalenderjahr. Es wurden sämtliche Quartale des Jahres 2024 geprüft. Die Bewertung und der Ansatz der Wertpapiere erfolgten in Zusammenarbeit mit dem Kassewart. Hierbei wurden die Werte zum 31.12.2025 mit dem amtlichen Kurswert zum 31.12.2025 angesetzt. Gewinne oder Verluste wurden im Jahre 2025 über die Erfolgsrechnung ausgeglichen. Zum 31.12.2025 hatte der Kassierer bereits die Vermögenswerte in die Bilanz mit dem Kurswert eingestellt. Zum 31.12.2025 beträgt die Gewinnrücklage 1.170.992,77 €. Der **Jahresüberschuss** des Jahres 2025 wird auf **114.916,60 €** festgestellt und zum 01.01.2026 den Rücklagen zugerechnet.
2. Die Jahresendsalden der Konten wurden mit den Salden der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung abgestimmt. Bestimmte steuerlich relevante Sachverhalte wurden mit dem Kassewart besprochen.

3. Die Bilanzkonten wiesen zum 31.12.2025 folgende Kapitalstände aus:

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2025</b>	<b>31.12.2024</b>
Union Bank laufendes Konto 0029718	111.549,46 €	91.601,38 €
Lån & Spar Bank 4013459156	11.974,30 €	21.570,42 €
Inter-Renta Anteile	39.182,82 €	38.884,95 €
4% Realkredit DK 43D, 2038	4.236,88 €	4.288,49 €
Union Bank AG Namensaktien	31.620,00 €	32.550,00 €
4% Nykredit Real, 2041	2.625,22 €	2.628,70 €
Nykredit Real 2044 4%	646,21 €	665,04 €
Gudme Raaschou European High	74.901,99 €	73.422,86 €
DK HP Invest Korte Danske	133.727,86 €	132.934,65 €
DK Nordea Invest	170.828,30 €	167.062,94 €
DK Nordea Yield Bonds	52.881,03 €	50.310,70 €
ComStage-MSCI	796.248,00 €	755.069,25 €
ComStage-Dax	307.560,12 €	256.225,70 €
DK Maj Invest Danske Obligationer	401.617,46 €	400.805,44 €
DK Maj Invest Obligationer	309.741,11 €	306.253,64 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.449.340,76 €</b>	<b>2.334.274,16 €</b>

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2025</b>	<b>31.12.2024</b>
Kapital	1.118.906,39 €	1.118.906,39 €
Rücklagen	1.170.992,77 €	941.934,44 €
Jahresüberschuss laufendes Jahr	114.916,60 €	203.433,33 €
Verbindlichkeiten aus dem Freikauf von Stunden	44.525,00 €	70.000,00 €
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.449.340,76 €</b>	<b>2.334.274,16 €</b>

Der Kassenwart hat zum 31.12.2025 den Devisenkurs 1,00 EUR mit 7,4689 DKK angesetzt, Euro-Referenzkurs laut Deutsche Bundesbank.

**DRIFTSREGNSKAB I EUR FOR  
PERIODEN 01.01.2025 –31.12.2025**

<b>Indtægter</b>	<b>31.12.2025</b>	<b>31.12.2024</b>
Kontingent	314.034,62 €	310.222,93 €
Renter og udbytte	35.873,79 €	31.015,87 €
Kursgevinster	105.752,18 €	227.988,35 €
<b>Indtægter Totalt</b>	<b>455.660,59 €</b>	<b>569.227,15 €</b>
<b>Udgifter</b>	<b>31.12.2025</b>	<b>31.12.2024</b>
Kontingent/DLF	135.360,24 €	124.635,16 €
Løn/Vederlag	175.529,26 €	167.868,45 €
KS, Udvalg	2.363,66 €	3.963,24 €
TR, Medlemsmoeder	2.011,72 €	1.597,33 €
Generalforsamling	966,83 €	1.172,28 €
Kongres	- €	704,66 €
Pensionistarrangementer	2.337,54 €	2.824,93 €
Pædagogiske arrangementer	- €	- €
Kurser	993,95 €	909,00 €
Husleje, El, Varme	8.356,37 €	8.329,29 €
Rengoringartikler m.m.	- €	83,93 €
Forsikringer	1.676,00 €	743,28 €
Kontorartikler	- €	181,55 €
Telefon og –Fax	2.310,41 €	2.388,70 €
Porto	225,39 €	409,28 €
Abonnement/Faglitteratur	593,49 €	- €
Gaver	30,00 €	86,00 €
Nyanskaffelser/Vedligehold	3.764,46 €	1.071,83 €
Sagkyndig	906,72 €	- €
Revision/Lønafregning	2.810,78 €	2.925,02 €
Faglige Klubber	- €	- €
Hensaettelser	- €	- €
Handelsomkst./Depotgebyr	138,73 €	99,80 €
PR Materialer	- €	- €
Div. Udgifter	368,44 €	419,80 €
<b>Udgifter Totalt</b>	<b>340.743,99 €</b>	<b>320.413,53 €</b>
Driftsoverskud	114.916,60 €	248.813,62 €
<b>Balance</b>	<b>455.660,59 €</b>	<b>569.227,15 €</b>

4. Die Aktien wurden mit dem jeweiligen Kurswert zum 31.12.2025 angesetzt, hier wurde ein Gewinn in H. v. € 94.217,64 erzielt.
5. Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2025 wurden mit ihrem Erfüllungswert in die Vermögensaufstellung eingestellt. Rückstellungen wurden gebildet, soweit sie der Höhe nach zu erwarten waren und dem Grunde nach bestanden.
6. Der Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V. hat nicht die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften zu befolgen. Bei der Buchführung handelt es sich um eine kameralistische Buchführung, welche im Rahmen des Haushaltsvoranschlages lediglich die Einnahmen und die Ausgaben des Geschäftsjahres auszuweisen hat. Allerdings müssen aufgrund der Satzung die Vermögenswerte zum Jahresende in eine Vermögensaufstellung eingestellt werden. Die Einnahmen und die Ausgaben haben sich im Rahmen des Haushaltsvoranschlages zu bewegen. Bei den Einnahmen konnten teilweise gute Kursgewinne erzielt werden. Insgesamt kann das Kalenderjahr 2025 als ausgeglichen bezeichnet werden.

### **III. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung innerhalb des Geschäftsjahres**

Im Geschäftsjahr 2025 sind Kursgewinne in Höhe von € 94.217,64 mit Aktien/Wertpapieren erzielt worden.

Die EZB hält die Leitzinsen Anfang 2026 stabil bei rund 2,0 %, eine leichte Senkung im Jahresverlauf gilt als möglich.

Die Renditen 10-jähriger Bundesanleihen stabilisieren sich nach den Anstiegen der Vorjahre und bewegen sich um die 2–3 %, teils mit leichter Abwärtstendenz.

Spar- und Festgeldzinsen bleiben auf moderatem Niveau, mit leicht sinkender Tendenz bei längeren Laufzeiten.

Insgesamt erwarten Analysten ein stabiles bis leicht fallendes Zinsumfeld sowie robuste, aber weniger dynamische Anleiherenditen im Vergleich zu 2025.

Die Zinseinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um € 124.967,57 zurückgegangen (Vorjahr: € 219.185,21).

Im Hinblick auf die Kursgewinne wird erwartet, dass sich der Markt hier weiter stabilisieren wird und die Kurse sich seitwärts bewegen.

#### IV. Prüfungsergebnis

Als abschließendes Gesamturteil wird bestätigt, dass die Geschäftsvorfälle chronologisch und einer gebräuchlichen kaufmännischen Übung entsprechend verbucht worden sind. Anhand der Kassenkladde, des Buchführungsjournals und der Konten lässt sich leicht und einwandfrei der jeweilige Einnahme- und Ausgabebeleg finden und kontrollieren. Die Zuordnung der Einnahmen und der Ausgaben zu den verschiedenen Konten erfolgte unseres Erachtens in Übereinstimmung mit kaufmännischer Übung.

**Beanstandungen haben sich nicht ergeben.**

Flensburg, den 06.03.2026



**Dipl. Kfm. Ulrich Starke**  
**Wirtschaftsprüfer / Steuerberater**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge<sup>1</sup> zwischen Steuerberatern<sup>2</sup> und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>3</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

## 5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 €<sup>4</sup> (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.<sup>5</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, aus insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

